



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

19-05-08/1 Bdl

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges
die BRD-Länderverwaltung Baden-Württemberg

Protestnote

Das allgemeine Gewaltverbot nach dem Wortlaut der VN-Charta wird verletzt, durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet der Republik Baden und gegen ihre Staatsangehörigen richtet.

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte BRD-Verwaltungsbedienstete,

der hier beigefügte Schriftsatz des Freistaats Preußen zum *Verstoß gegen das Gewaltverbot* bringt es auf den Punkt! Dieser Schriftsatz ist Bestandteil der Protestnote.

Die politischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland (BRD) verfügen über ein umfangreiches Wissen über das verbindliche Völkerrecht, insbesondere zum Staatsangehörigkeitsrecht, zum Status der Besatzung und über die bestehenden und gültigen völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts.

Dieses schließt das Wissen darüber ein, daß das Völkerrechtssubjekt **Republik Baden**, selbstständiger Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschlands, als anerkanntes Völkerrechtssubjekt existiert und sich in völkerrechtlicher Reorganisation befindet.

Doch ... sie tun nicht, was sie wissen!

Es gibt nur eine Sünde, die gegen die ganze Menschheit mit all ihren Geschlechtern begangen werden kann, und dies ist die Verfälschung der Geschichte.

Christian Friedrich Hebbel, deutscher Dramatiker und Lyriker (1813 - 1863)

Ein Gebietserwerb, betreffend die Republik Baden, durch die BRD mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg erfolgte **nicht** in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Das Staatshoheitsgebiet der Republik Baden stellt völkerrechtlich **keinen** Teil des Staatsgebietes der BRD dar. Es handelt sich auch nicht um das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder der Länderverwaltung Baden-Württemberg, da die Republik Baden,

Bereich des Innern

Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
www.Republik-Baden.info

in völkerrechtlicher Rechtsnachfolge des Großherzogtums Baden und Bestandteil des Deutschen Reichs/Deutschlands, als Unterzeichner der HLKO und der Genfer Konventionen, des Weltpostvertrages und vieler anderer internationaler Völkerrechtsverträge von der Weltvölkergemeinschaft bereits ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Es gab und gibt keinen völkerrechtlich wirksamen Akt, der den Untergang oder die Abdankung des Staates Republik Baden mit seinen Staatsangehörigen, seinem indigenen deutschen Volk der Badener, legitimiert oder historisch belegt!

Im Vertrauen darauf, **allein durch Gewohnheitsrecht** aus allgemeinen Wahlen heraus sich selbst legitimierende staatsrechtliche Strukturen in Europa entwickeln zu können, sind diese Strukturen der BRD **in keinem Fall dazu ermächtigt**, die bestehenden und gültigen völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts auf dem Staatsterritorium der Republik Baden einfach zu ignorieren – frei nach der Selbstbeschwörung:

Es kann nicht sein, was nicht sein darf!

Zur Unterdrückung der hier offen gelegten Tatsachen wird mit aller Härte zu Felde gezogen. Mit Durchsetzung ihrer Ermittlungs- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt gegen den **persistent objector**, gegen das **indigene deutsche Volk der Badener**, verletzt die BRD das Gewaltverbot gemäß VN-Charta wissentlich.

Das indigene deutsche Volk der Badener hat niemals einer Nachkriegsordnung oder einem deutschen Nationalstaat das Hoheitsrecht auf sein Territorium übertragen, noch sonstige hoheitliche Staatsrechte abgetreten, die sich heute die Strukturen einer BRD **gewohnheitsrechtlich** anmaßen, ausüben zu dürfen.

Wird es zum Treppenwitz der Weltgeschichte, daß diese Strukturen der BRD hinsichtlich des Völkervertragsrechts Legaldefinitionen abliefern, die ihre eigene völkerrechtliche Rolle als „**Terrormiliz**“, bzw. als „**in völkerrechtlich zu missbilligender Weise handelnde Gruppierung oder Regime**“ definieren? Wie z.B.:

„In Absatz 3 erfolgt die Legaldefinition des Begriffs „Terrormiliz“. Danach ist Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie seines operativen und territorialen Wirkens das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten. [...] Die Formulierung, dass die Ziele „in völkerrechtswidriger Weise“ verfolgt werden müssen, ist aufgenommen worden, um völkerrechtlich gerechtfertigte „Befreiungsbewegungen“ oder revolutionäre Kräfte auszunehmen, die sich gegen in völkerrechtlich zu missbilligender Weise handelnde Gruppierungen oder Regime richten.“
Drucksache 154/19 vom 05.04.19, Gesetzentwurf der Bundesregierung; Auszug aus dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Teil B

Nach nunmehr über 70 Jahren Besetzung und Fremdherrschaft durch die alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges weigert sich die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht sowie unter Nichtachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts, der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht nachzukommen und die Rechtsstaatlichkeit des **Völkerrechtssubjekts Republik Baden** anzuerkennen.

Der Staat Republik Baden hat den Rechtsstand des 12. August 1919 (2 Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Verfassung), er steht im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges mit seiner **heute noch gültigen**, niemals rechtmäßig abgelösten oder geänderten **Verfassung vom 21. März 1919**. Gemäß dieser Verfassung gelten die Reichsgesetze (z. B. Strafprozeßordnung, Civilprozeßordnung, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, usw.) fort, juristisch korrekt abgeleitet, in ihrem letztgültigen Rechtsstand des Deutschen Reichs/Deutschlands mit seiner Verfassung von 1871: Das ist der 30. Juli 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, im gültigen Rechtsstand vom 30. Juli 1914, hat die Republik Baden mit der Notverordnung *18-09-20/1 Bdl* vom 20. September 2018 zur *Staatsangehörigkeit der Republik Baden* allen früheren Staatsangehörigen, denen die Staatsangehörigkeit völkerrechtswidrig während der Zeit des Dritten Reichs entzogen wurde und ihre Abkömmlinge sowie allen Deutschstämmigen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Baden genommen haben und keinen Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland (Gelber Schein) besitzen, die Staatsangehörigkeit der Republik Baden zurück gegeben.

Damit zählt die Republik Baden z.Z. ca. **2.500.000 Staatsangehörige!**

Daher protestieren wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Staates Republik Baden gegen die latente Verletzung des allgemeinen Gewaltverbotes durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet der Republik Baden und gegen ihre Staatsangehörigen richtet.

Wir protestieren gegen die Einnahme des Staatshoheitsgebietes des Völkerrechtssubjekts Republik Baden durch die BRD-Truppen (Bundeswehr, POLIZEI), gemäß obiger Legaldefinition in der völkerrechtlichen Rolle als „*Terrormiliz*“, bzw. als bewaffnete Struktur einer/eines „*in völkerrechtlich zu missbilligender Weise handelnden Gruppierung oder Regimes*“ auftretend.

Wir protestieren gegen die fortdauernde militärische Besetzung des badischen Staatshoheitsgebietes durch die westalliierten Mächte. Dieses ist eine Okkupation, welche völkerrechtswidrig ist und keinen Gebietserwerb bewirken kann!

Wir fordern zum wiederholten Male die BRD-Bediensteten, insbesondere der Länderverwaltung Baden-Württemberg, dazu auf, sich unverzüglich an das vorrangig gültige Völkervertragsrecht und auch geltende Völkerrecht der VN-Charta Art. 73 zu halten und unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016 den Anordnungen der Republik Baden Folge zu leisten.

Wir fordern die sofortige Achtung des Neutralitätsrechts und den sofortigen Abzug aller fremden und ausländischen militärischen Truppen, einschließlich der Bundeswehr, von dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden, da eine weitere Besetzung unseres Gebietes völkerrechtlich nicht mehr begründet und das Völkervertragsrecht vorrangig anzuwenden ist **-ius cogens-**.

Wir fordern die Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und der Handlungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gemäß der Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919. Nach Abschluß der Vergabe der Staatsangehörigkeit sind durch Volkswahlen die entsprechenden politischen Ebenen wieder herzustellen, die gesetzgebende Gewalt und die staatliche Judikative und Exekutive in Baden wieder zu bilden.

Wir appellieren an die alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges, sich auf ihre bestehende Verpflichtung zur völkerrechtlichen Restitution in Deutschland zu besinnen. Dabei ist die verwaltende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ gemäß Art. 73 VN-Charta **dringend zu verpflichten**, ihre Kampfhandlungen gegen das indigene deutsche Volk der Badener einzustellen und die sich in Reorganisation befindende Republik Baden mit ihren ca. 2.500.000 Staatsangehörigen zu unterstützen.

Wir fordern unsere Bodenrechte an dem badischen Land ein, welche durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage:

Schriftsatz des Freistaats Preußen „Verstoß gegen das Gewaltverbot“ vom 26. April 2019

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 08. Mai 2019

Hochachtungsvoll



Lauda Ingeborg a. d. F. Roeser



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia R e i c h h e l m

an
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungsinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Völkerrechtlicher Status des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen
und des Völkerrechtssubjekts Zweites Deutsches Reich/Deutschland mit
seinen Bundesstaaten als Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Verstoß gegen das Gewaltverbot

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte BRD- Verwaltungsbedienstete,

bezugnehmend auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages Aktenzeichen *WD 2 - 3000 - 063/16 der Bundesrepublik Deutschland (BRD)* zum Thema:

„Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“

unterstellen wir der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ein umfangreiches Wissen über das verbindliche Völkerrecht, insbesondere zum Staatsangehörigkeitsrecht, zum Status der Besatzung und zur Existenz der Völkerrechtssubjekte Freistaat Preußen und Deutsches Reich/Deutschland.

1.

Es ist anzumerken, daß die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages der BRD zum oben genannten Thema bereits völkerrechtswidrig und irreführend die BRD als „Deutschland“ bezeichnen. Die Bundesrepublik Deutschland, welche sich auf der Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gem. Artikel 133 GG als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes legitimiert, ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern wie im GG ganz klar und eindeutig unstrittig definiert, die „Bundesrepublik Deutschland“. Die BRD ist nicht identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland.

2.

Historischer Abriss

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde nach der direkten Besatzung Deutschlands, nach dem Waffenstillstand des Zweiten Weltkriegs auf den drei

Wirtschaftszonen der westalliierten Mächte zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 23. Mai 1949 gegründet und installiert.

Im Jahre 1990 übergab die Sowjetunion (UdSSR) das von ihr verwaltete Wirtschaftsgebiet der Sowjetischen Besatzungszone - Deutsche Demokratische Republik (DDR) an die westalliierten Mächte zur Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der nun vier Besatzungszonen.

Die durch die Republik Polen (seit 1. Januar 1990) verwalteten preußischen Ostgebiete stehen weiterhin unter der Fremdverwaltung.

Das Gebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und die Gebiete der jeweiligen Bundesstaaten des Deutschen Reichs wurden zunächst völkerrechtswidrig durch das Dritte Reich okkupiert und anschließend durch die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs unter Fremdverwaltung gestellt und neu gegliedert.

Dabei ist festzustellen, daß der Freistaat Preußen sich zu keiner Zeit freiwillig dem Dritten Reich unterworfen hat, sondern gewaltsam durch die Weimarer Republik mit Hilfe der NSDAP-Privatpolizei zuerst in die Weimarer Republik und umgehend in das Dritte Reich einverleibt wurde. (Preußenschlag vom 20. Juli 1932)

Obwohl der damalige preußische Ministerpräsident Otto Braun gegen diesen völkerrechtswidrigen Gewaltakt klagte und das Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen Rechtskraft erlangte, gelang es auf Grund der feindlichen, völkerrechtlich illegalen Übernahme Preußens in das Dritte Reich und der damit verbundenen außer Kraft Setzung der preußischen Regierung bis zum heutigen Tage nicht, die Handlungsfähigkeit Preußens wieder herzustellen.

Seit dem 19. Oktober 2012 befindet sich der Freistaat Preußen in völkerrechtskonformer Reorganisation und setzt die Restitutionspflicht gem. § 185 Völkerrecht um.

Die BRD - Verwaltung versucht mit aller bewaffneter Gewalt diese Reorganisation zu verhindern und verstößt grundsätzlich gegen das ihr allgemein bekannte Gewaltverbot.

„Durch das allgemeine Gewaltverbot geschützt sind nach dem Wortlaut der VN-Charta Staaten, wobei es jedoch auf das Vorhandensein einer effektiven Staatsgewalt und eine Mitgliedschaft des betroffenen Staates bei der VN für die Anwendung des Gewaltverbots nicht ankommt.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16

Auch der Freistaat Preußen und die Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland sind hiernach durch das Gewaltverbot geschützt!

Das allgemeine Gewaltverbot wird verletzt durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet des Freistaats Preußen und gegen diese Staatsangehörigen richtet.

Die Einnahme des Staatshoheitsgebietes des Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die BRD - Truppen (Bundeswehr, POLIZEI) sowie die fortdauernde militärische Besetzung des preußischen Staatshoheitsgebietes und der Gebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die westalliierten Mächte läßt sich als eine Okkupation ansehen, welche völkerrechtswidrig ist und keinen Gebietserwerb bewirken kann.

Eine solche illegale Okkupation des Staatshoheitsgebiets des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und der Gebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland verstößt grundlegend gegen das Gewaltverbot der Vereinten Nationen (VN), da sie unter dem Einsatz von Gewalt gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland erfolgt, gekennzeichnet durch zahlreiche gewaltsame bewaffnete Übergriffe der POLIZEI mit Sondereinsatzkommandos gegen das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen, gegen einzelne Staatsangehörige des Freistaats Preußen und gegen die sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

„Nach Art. 45 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Daraus wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, daß eine Besatzungsmacht die Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Gebietes nicht gegen deren Willen ändern darf.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Dies spiegelt sich auch im GG, Artikel 116 (2) zweiter Halbsatz wieder:

„(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, deren Vorfahren zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen die preußische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, haben ihren entgegengesetzten Willen zur deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht und ihre Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, gemäß des nach wie vor gültigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 wieder angenommen.

Eine Annexion, welche auch einen wirksamen Gebietserwerb zur Folge haben kann, haben die alliierten Besatzungsmächte weder angestrebt noch durch die BRD vollzogen, denn die BRD hat nach öffentlicher Mitteilung durch den Bundestag (BRD); Drucksache 19/3734 S. 5 mit Stand vom 27.07.2018, lediglich 174.558 registrierte Staatsangehörige mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises.

Im Sinne des GG, Art. 116 (1) „anderweitiger gesetzlicher Regelungen“ hat der Freistaat Preußen mit der Notverordnung Nr. 14092018 vom 14. September 2018 zur Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen allen früheren Staatsangehörigen, denen die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen völkerrechtswidrig während der Zeit des Dritten Reichs entzogen wurde und ihre Abkömmlinge sowie allen Deutschstämmigen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Freistaats Preußen genommen haben und keinen Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland (Gelber Schein) besitzen, die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen zurück gegeben. Damit zählt der Freistaat Preußen z.Z. ca. 40.000.000 Staatsangehörige.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg stellt in seinem Beschluß OVG 5 M 54,14 vom 17. Oktober 2014 fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr auszustellenden Personalausweis eingetragen werden kann.“

Diese Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unterliegen daher nicht der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, denn die Bundesrepublik Deutschland ist nur für Deutsche im Sinne des Artikel 116 (1) GG zuständig.

Da der so genannte Gebietserwerb betreffend des Freistaats Preußen durch die BRD nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgt ist, stellt das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen völkerrechtlich keinen Teil des Staatsgebietes der BRD dar. Es handelt sich auch nicht um das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD), da der Freistaat Preußen bereits als Völkerrechtssubjekt, als Unterzeichner der HLKO und der Genfer Konventionen, des Weltpostvertrages und vieler anderer internationaler Völkerrechtsverträge von der Weltvölkergemeinschaft ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta eingesetzt sein.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

*Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Nach nunmehr über 70 Jahren Besatzung und Fremdherrschaft durch die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs weigert sich die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht sowie unter Nichtachtung des vorrangigen Völkervertragsrechts, der Restitutionspflicht gemäß §

185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen und die Rechtsstaatlichkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen anzuerkennen.

Fast täglich werden in so genannten Verwaltungsvollstreckungsverfahren die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unter Einsatz von Waffengewalt durch POLIZEI überfallen und ausgeraubt, ihre Wohnungen zwangsgeräumt, ihre Konten durch Pfändungen geplündert, ihnen werden die Kraftfahrzeuge (KFZ) weggenommen und die Fahrerlaubnis entzogen, ihnen gesetzlich zustehende Renten oder Sozialleistungen verweigert, etc. pp., während sich das Bundesfinanzministerium in Milliardenhöhe an den eingezahlten Rentenbeiträgen, also am Treuhand- Rentenvermögen ungeniert bedient.

Zugleich werden sie als „Reichsbürger“ diffamiert.

Das Amtsobjekt des Freistaats Preußen, Crinitzer Straße 19 c, D- [15926] Fürstlich Drehna wurde bereits fünf Mal durch schwer bewaffnete POLIZEI und Spezialeinsatzkommandos überfallen, die Terrassentür wurde zerschlagen, das Haustürschloß aufgebrochen, der Informationskasten und die Beschilderung „Freistaat Preußen“ zertrümmert und die bestellten Vertreter des Freistaats Preußen zur Zahlung von Geldern erpreßt, das KFZ ohne Beweis führende Grundlage entzogen. Die Vertreter wurden verhaftet und verschleppt und werden täglich unter psychische Gewalt gestellt. Diese bewaffneten Gewalttaten fanden am 22. März 2016, am 24. April 2016, am 07. Dezember 2017, am 11. Januar 2018 und zuletzt am 16. Oktober 2018 statt.

Wir fordern zum wiederholten Male die BRD-Bediensteten auf, sich unverzüglich an das vorrangig gültige Völkervertragsrecht und auch geltende Völkerrecht der UN-Charta Art. 73 zu halten und unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/ Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016 den Anordnungen des Freistaats Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs Folge zu leisten.

Alle gültigen Notverordnungen und Anordnungen wurden nachweislich vielfach an die alliierten Besatzungsmächte und an zahlreiche Verwaltungsstellen der BRD per Telefax gesendet und sind nach wie vor auf der Internet-Seite:

„ www.freistaat-preussen.world “

veröffentlicht und einsehbar.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 ist umgehend umzusetzen. Dazu wurde bereits angeordnet, daß alle Standesbeamten der BRD ihre Abstammung nachweisen und die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Bundesstaaten des Deutschen Reichs annehmen.

Danach kann die Prüfung der Abstammungsdokumente für die Bevölkerung durch diese Standesbeamten erfolgen sowie die Vergabe der entsprechenden Staatsangehörigkeitsausweise der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

Zur Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und der Handlungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 sind nach Abschluß der Vergabe der Staatsangehörigkeit durch Volkswahlen die entsprechenden politischen Ebenen wieder herzustellen, die gesetzgebende Gewalt und die staatliche Judikative und Exekutive wieder zu bilden.

Dabei ist die verwaltende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ durch die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs gemäß Art. 73 VN-Charta zu verpflichten, den sich in Reorganisation befindenden Freistaat Preußen, größter Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland mit seinen ca. 40.000.000 Staatsangehörigen, zu unterstützen.

Die nach wie vor gültigen Reichsgesetze im Rechts- und Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, sind unverzüglich anzuwenden.

Für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der feindlichen, gewaltsamen, bewaffneten Übernahme Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich (Preußenschlag vom 20. Juli 1932).

Alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, welche den vorgenannten gültigen Gesetzen nicht widersprechen oder nicht entgegenstehen, bleiben vorerst in Kraft.

Zu widerhandlungen und Verstöße unterliegen gemäß Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), welches für die Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist, unverjährbar der strafrechtlichen Verfolgung.

ius cogens

Gegeben zu Berlin, am 26. April 2019

Hochachtungsvoll



Adla Conelia
a.d.F.
Rüchtrich

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001
09.05.2019 09:21

Name : Staatenbund DR
Fax :

Empf.-Nr. 536
Empfangsdatum und -zeit 09.05.2019 09:03
Starten /Fertigst. 09.05.2019 09:03 /09.05.2019 09:21
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
536	09.05	09:03	Send	03083051050	08:47	012/012	OK	45
536	09.05	09:13	Send	0302299397	08:16	012/012	OK	RU



Administrative Regelung
in der Funktion des
persönlichen Vizekanzler
- im Auftrag -

Diplomatische Korrespondenz
1975, 05/12, 240.

Mitteilung der Pressekonferenz über allgemeine Erwähnungen nach dem Wählertag der
Volkswirtschaftsminister, durch staatlich kontrollierte beschränkte oder mehrstufige
Gremien der DDR, die sich gegen die Marktwirtschaft der Sozialist. Staaten und gegen ihre
Voraussetzungen richten.

Tatbestände

Der Bereich der auswärtigen der administrativen Regierung des Staates Republik Berlin
besteht aus: Ministerium und der Abteilung des Vizepräsidenten und des Vizepräsidenten, dem
Präsidenten und der Abteilung des Sozialistischen Einheitspartei, der Parteizentrale und der
Abteilung der verschiedenen kirchlichen Organisationen und Norddeutsch sowie der
Tribunale und der Abteilung der Hochschulischen Bereiche sowie deren Einrichtungen und
sonstige, die über die künftige Pressearbeit in der DDR zu tun haben und mit Beteiligung in
sind.

Die weiteren im Bereich der DDR über die DDR, auf dem Vizepräsident der Minister und
des Vizepräsidenten der DDR.

Der Bereich der auswärtigen Regierung, nach diesen Angaben, um die Beziehungen weiter
ausgeweitet werden nachschaltung zu erhalten.

Gegeben in Berlin, am 08. Mai 2019

- im Auftrag -



Staatliche Akademie
Hans-Joachim Wille
Vizepräsident der Akademie
Kriegsmuseumstraße 29, 10551 Berlin
Republik Berlin, Deutschland